

## **Satzung**

des **"Freundeskreis Malawi und Städtepartnerschaft Hannover-Blantyre e.V."**  
ehemals "Freundeskreis Zentral- und Ostafrika e.V."  
vom 13. März 2015

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Malawi und Städtepartnerschaft Hannover-Blantyre e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist unter der Nr. 2874 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Der Zweck des Vereins ist die Schaffung und Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein fördert die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Menschen Malawis und der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Schulwesen, die Frauenbildung und die Partnerschaft mit der Stadt Blantyre. Der Verein arbeitet mit öffentlichen, privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen zusammen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der AO.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, sowie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme dem Vorstand gegenüber gegeben werden.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz, der Kassenwartung, der Schriftführung und mindestens zwei Personen Beisitz. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitz nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzes vertretungsberechtigt ist.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitz wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich

oder elektronisch erklären. Schriftlich oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt ein oder zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfung,
- Entscheidung über die Aufgaben des Vereins,
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie dessen Beratung,
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenwartung,
- Beratung und Beschluss über vorliegende Anträge,
- Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Bestimmung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und ein bis zwei Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

## § 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein **aware & fair**, gerechter handeln in der Einen Welt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Verein wird unter der Steuer-Nr. 25/206/56144 beim Finanzamt Hannover-Nord geführt und ist wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke freigestellt

## § 11 Beschluss über die Satzung

Die Satzung wurde am 13.03 2015 von der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form beschlossen. Mit Schreiben vom 17.09.2015 bestätigte das Amtsgericht die Eintragung auf dem Registerblatt VR 2874.

Silvia Hesse

1. Vorsitzende

Djenabou

stellv. Vorsitz